

Ausfertigung



Kammergericht

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer:
6 U 84/11
43 O 35/10 Landgericht Berlin

verkündet am : 31.08.2012
Hopp, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäfts-
stelle des Kammergerichts Berlin

In dem Rechtsstreit

Beklagten und Berufungsklägerin,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte L.
/

g e g e n

die Frau
.....

Klägerin und Berufungsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter:

hat der 6. Zivilsenat des Kammergerichts in Berlin-Schöneberg, Eißholzstraße 30-33, 10781 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 31. August 2012 durch den Richter am Kammergericht Ninnemann als Einzelrichter

f ü r R e c h t e r k a n n t :

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil der Zivilkammer 43 des Landgerichts Berlin vom 9. Mai 2011 wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe

I. Von der Darstellung des Sachverhalts wird gemäß § 540 Abs. 2 ZPO in Verbindung mit § 313a ZPO abgesehen.

II. Die zulässige Berufung der Beklagten bleibt in der Sache ohne Erfolg. Das Gericht hat sich von der Klägerin selbst einen persönlichen Eindruck verschafft und gemäß § 141 ZPO angehört.

1) Der Klägerin gelingt im Ergebnis dieser Anhörung mit ihren Angaben der Beweis des äußeren Diebstahls eines versicherten Diebstahls ihres Fahrzeugs.

a) Der Senat hat im Beschluss vom 24. April 2012 rechtliche Hinweise erteilt. Auf den Inhalt des Beschlusses wird verwiesen. Diese Hinweise berücksichtigen die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. VersR 1993, 571-572 = NJW-RR 1993, 719-720). Danach sind schwerwiegende Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Versicherungsnehmers und an der Richtigkeit der von ihm aufgestellten Behauptung der Entwendung u. a. dann angebracht, wenn der Versicherungsnehmer im Rechtsverkehr - namentlich in Versicherungsangelegenheiten - zur Durchsetzung seiner Vermögensinteressen wiederholt unrichtige Angaben gemacht hat oder bei der versicherungsrechtlichen Abwicklung des Schadensfalles ein solches Verhalten an den Tag legt (BGH, a. a. O. - zitiert nach juris: Rdnr. 16 unter Hinweis auf BGH VersR 1977, 610 unter I, 3 und VersR 1987, 61 unter II, 6). In der letztgenannten Entscheidung führt der Bundesgerichtshof zu einer versuchten Täuschung über die Schadenshöhe durch einen streitigen Einbruchdiebstahl aus, dass nicht jede bewusst falsche Angabe des Versicherungsnehmers zur Schadenshöhe bereits den Schluss rechtfertigt, es bestehe eine erhebliche Wahrscheinlichkeit für eine Vortäuschung des behaupteten Einbruchdiebstahls. Zwischen dem Vorhaben, die durch einen versicherten Einbruchdiebstahl geschaffene Situation zur Geltendmachung einer überhöhten Entschädigungssumme auszunutzen, und dem Entschluss, einen Einbruchdiebstahl überhaupt vorzutäuschen, kann schon psychologisch ein erheblicher Unterschied bestehen. Im erstgenannten Fall können die moralische
ZP 450

Hemmschwelle und die Kriminelle Energie erheblich niedriger liegen als im zweitgenannten. Letzterer stößt auch in der praktischen Durchführung auf weitaus größere Schwierigkeiten und erfordert mehr Umsicht und Vorbereitung als die schlichte Angabe einer überhöhten Schadenssumme (vgl. BGH VersR 1987, 61 f. – zitiert nach juris: Rdnr. 21). Dies bedeutet, dass im Einzelfall zu prüfen ist, ob falsche Angaben des Versicherungsnehmers bei der Abwicklung des Versicherungsfalles, die auf die Höhe der Versicherungsleistung Einfluss haben können – wie etwa falsche Angaben zur Laufleistung und zu Vorschäden – seine Glaubwürdigkeit insgesamt erschüttern, so dass ihm auch seine Angaben zu einer Entwendung des Fahrzeuges nicht geglaubt werden können. Denn ist seine Glaubwürdigkeit in dieser Weise erschüttert, bedeutet dies, dass er möglicherweise den Diebstahl auch vorgetäuscht haben könnte. Dann ist jedoch der vom Bundesgerichtshof aufgezeigte psychologische Unterschied zwischen Falschangaben bei der Regulierung und dem Vortäuschen eines Diebstahls zu berücksichtigen. Auch im Hinblick auf weitere Obliegenheiten, deren Verletzung das Sachaufklärungsinteresse des Versicherers beeinträchtigen kann – etwa falsche Angaben zu den Schlüsselverhältnissen – ist diese Prüfung im Einzelfall vorzunehmen.

b) Im Ergebnis der Anhörung der Klägerin ist das Gericht gemäß § 286 ZPO davon überzeugt, dass die unkorrekten Angaben im Rahmen der Regulierung des angezeigten Versicherungsfalles nicht erfolgt sind, um sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen, sondern auf Nachlässigkeit bei der Beantwortung der Antragsfragen beruhen. Der persönliche Eindruck, den die Klägerin hinterlassen hat, war positiv. Die Klägerin hat sich selbstkritisch gezeigt und freimütig eingeräumt, dass sie die verschiedenen Fragebögen nicht mit der erforderlichen Sorgfalt ausgefüllt hat. Sie hat eingeräumt, dass sie den Kaufvertrag zwar zu ihren Unterlagen gelegt, den Inhalt des Vertrages – insbesondere, was die Laufleistung des Fahrzeuges beim Kauf anbetrifft – nicht weiter beachtet zu haben. Sie habe das Fahrzeug von ihrem Freund schon mit dem manipulierten Tacho und dem darauf angezeigten Kilometerstand von ca. 90.000 km erhalten, habe diesen Umstand aber nicht realisiert, weil sie auf die abweichenden Angaben im Vertrag nicht geachtet habe. Dies ist eine plausible Erklärung, zumal sie, von ihrem Ex-Freund erst nach dem Versicherungsfall erfahren haben will, dass dieser den Tacho manipuliert habe. Auf einen entsprechenden Verdacht sei sie erst durch den Vorhalt der Beklagten gekommen. Diese Erklärung ist glaubhaft und nicht widerlegt. Auch auf den Vorhalt, wie die Klägerin entscheiden würde, wenn sie an Stelle des Gerichts über ihre eigenen Angaben urteilen müsste, hat sie mit Offenheit reagiert und eingeräumt, sie wisse es nicht. Für die Klägerin sprach, dass sie ihre Erinnerungslücken einräumte und nicht versuchte, ihre Angaben detaillierter und besser zu machen, als sie im ersten Rechtszug waren. Sie hinterließ den Eindruck, dass sie im Wissen um die Abweichungen und Fehler in ihren Angaben bereit ist, die Konsequenz eines Prozessverlustes zu tragen, aber sich dadurch nicht dazu hinreißen lässt, durch Erklärungsversuche oder eine angepasste Aussage ihre Nachlässigkeiten beim

Ausfüllen des Fragebogens zu rechtfertigen oder zu entschuldigen. Gegen die Absicht, die Beklagte über die Laufleistung des Fahrzeugs täuschen zu wollen, spricht zusätzlich der Umstand, dass sie dem Fragebogen den Kaufvertrag beilegte, aus dem die Beklagte ersehen konnte, dass die im Fragebogen angegebene Laufleistung zu niedrig sein musste.

Die Angaben der Klägerin gegenüber der Beklagten begründen auch in der Gesamtschau keine Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Beklagten, was den behaupteten Diebstahl des Fahrzeugs angeht.

Andere Umstände, die gegen die Glaubwürdigkeit der Klägerin sprechen könnten, sind nicht ersichtlich.

2) Die Beklagte ist auch nicht wegen Obliegenheitsverletzungen der Beklagten nach dem Eintritt des Versicherungsfalls leistungsfrei. Da die Beklagte eine Regulierung verweigert, sind etwaige hier gerügte Obliegenheitsverletzungen ohne Folgen geblieben, § 28 Abs. 3 VVG. Damit besteht die Leistungspflicht fort. Ein arglistiges Verhalten ist aus den oben genannten Gründen nicht nachgewiesen.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 97, 708 Nr. 10, 713 ZPO. Die Revision ist nicht zugelassen worden, denn die Voraussetzungen liegen nicht vor. Es geht um die Würdigung des Sachverhalts im Einzelfall. Die maßgeblichen Rechtsfragen sind in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs geklärt. Das Gericht weicht von diesen Grundsätzen nicht ab. Zur Fortbildung des Rechts eignet sich der Streitstoff nicht.

Ninnemann

Ausgefertigt

Hill
Justizbeschäftigte

